

FEUER

BESONDERE BEDINGUNG SI3

ALLGEMEINE SICHERHEITSVORSCHRIFTEN FÜR INDUSTRIELLE UND GEWERBLICHE ANLAGEN

Es sind die gesetzlichen, behördlichen und, sofern diese nichts Strengeres festlegen, die folgenden zusätzlichen Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Eine Verletzung der Sicherheitsvorschriften kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

I. Durchführung von Feuerarbeiten jeder Art

Autogene und elektrische Schweiß- und Schneidearbeiten sowie Arbeiten mit Lötbrennern und Lötlampen zum Löten, Auftauen, Abbrennen von Farbanstrichen und dgl. sind infolge der offenen Flammen, der entstehenden hohen Temperaturen, der Schweiß- und Schneidefunken, des abtropfenden flüssigen Metalles, der stark erhitzten Metallteile und der Lötöfen außerordentlich feuergefährlich. Durch den Funkenflug ist die Umgebung im Umkreis von mindestens 10 m brandgefährdet. Außerdem sind solche Arbeiten an Behältern und Rohrleitungen für feuergefährliche Flüssigkeiten, auch wenn sie entleert sind, explosionsgefährlich. Daher sind bei Durchführung von Feuerarbeiten, die außerhalb der sonst hierfür speziell vorgesehenen und eingerichteten Arbeitsstätten vorgenommen werden, nachfolgende Sicherheitsvorschriften einzuhalten:

1. Jede Art von Feuerarbeiten ist nur mit Genehmigung der Betriebsleitung gestattet. Diese hat unabhängig davon, ob diese Arbeiten von eigenem oder fremdem Personal durchgeführt werden, zu veranlassen, daß ein hierfür geeigneter Betriebsangehöriger die bezüglichen Arbeiten überwacht und dafür sorgt, daß die Sicherheitsvorschriften und die nachstehenden Bestimmungen ausnahmslos eingehalten werden.
2. Das autogene und elektrische Schweißen, Schneiden und Löten sowie alle sonstigen Feuerarbeiten sind in der Nähe leicht entflammbarer Stoffe und Flüssigkeiten grundsätzlich zu vermeiden. Die zu bearbeitenden Teile sind vielmehr in die für solche Feuerarbeiten geeignete Reparaturwerkstatt, Schlosserei oder Schmiede zu bringen.
3. Vor der Durchführung von Feuerarbeiten jeder Art ist die vollständige Ausfertigung des hierfür vorgesehenen Auftrags Scheines und dessen Unterfertigung durch die Betriebsleitung oder den Brandschutzbeauftragten und den Schweißer vorgeschrieben.
4. Feuerarbeiten dürfen nur von verlässlichen und für diese Arbeiten befähigten Kräften (ÖNORM M 7805 Schweißtechnisches Personal; Einteilung und Anforderungen, ÖNORMen M 7806, M 7807, M 7816 Prüfung von Rohrschweißern, ÖNORMen M 7808, M 7818 Prüfung von Blechschweißern) ausgeführt werden, die sich der damit verbundenen Gefahren voll bewußt sind. Das Aufsichtsorgan hat die Arbeitskräfte über die Bauart des Objektes und über die in benachbarten Räumen befindlichen brennbaren Stoffe zu informieren sowie für geeignete Löschvorkehrungen zu sorgen.
5. Bewegliche brennbare Gegenstände und lagernde feuergefährliche Stoffe sowie Staub und Abfälle sind vor Beginn der Arbeiten aus der Umgebung der Arbeitsstelle zu entfernen. Dies gilt auch für darüber, darunter und daneben befindliche Räume.
6. Ortsfeste brennbare Bauteile sind vor Beginn der Arbeiten durch nicht entflammbare Schutzbeläge, Wasser, feuchte Tücher oder Sand zuverlässig gegen Flammen, Funken und glühende Metallteilchen zu schützen.
7. Decken- und Mauerdurchbrüche, Schächte, Rohrdurchlässe, Rohrenden, Fugen und Ritzen sind vor Beginn der Arbeiten gegen die Nachbarräume feuersicher abzudichten. Die neben bzw. über und unter der Arbeitsstelle liegenden Räume sind während der Ausführung der Arbeiten laufend auf etwa auftretendes Feuer (z. B. durch Wärmeleitung, Funkenflug u. dgl.) zu untersuchen.
8. Brennbare Umkleidungen, Verschalungen, Isolierungen u. dgl. sind vor Beginn der Arbeiten aus der Gefahrenzone zu entfernen.
9. Behälter, Rohrleitungen und Kanäle für feuergefährliche Stoffe, Flüssigkeiten oder Gase sind vor Arbeitsbeginn zu entleeren, zu reinigen und - soweit möglich - mit Wasser zu füllen. Ist eine Füllung mit Wasser nicht möglich, so sind die erwähnten Teile mit Stickstoff oder Kohlendioxyd (Kohlensäure) zu füllen.
10. Löschwasser und geeignete Handfeuerlöscher sind stets vor Arbeitsbeginn an allen gefährdeten Stellen bereitzuhalten.
11. Vor Arbeitsbeginn sind die in Verwendung kommenden Arbeitsgeräte zu kontrollieren. Beim zeitweiligen Ablegen von brennenden Schweiß- und Schneidbrennern sowie Lötlampen ist die offene Flamme besonders zu hüten und dauernd zu beobachten.
12. Nach Abschluß der Feuerarbeiten sind die Arbeitsstellen, die neben, über und unter der Arbeitsstelle liegenden Räume und die weitere Gefahrenzone auf Brand, Rauch oder Brandgeruch gründlich

und wiederholt - auch noch mehrere Stunden nach Abschluß der Arbeiten - zu überprüfen. Beim Ablöschen auch geringfügiger Brand- oder Glimmstellen ist besondere Sorgfalt geboten, vor allem ist auf schwer zugängliche Stellen zu achten. Erforderlichenfalls ist die Feuerwehr vorsorglich zu verständigen.

Sofern kein ausreichender Feuerschutz sichergestellt ist, müssen Feuerarbeiten aller Art unterbleiben.

II. Baulicher Brandschutz, Brandschutzeinrichtungen

Dem vorbeugenden Brandschutz dienende Baulichkeiten und sonstige Einrichtungen dürfen weder beseitigt noch in ihrer Funktionsfähigkeit, die laufend zu prüfen ist, eingeschränkt werden.

III. Elektrische Anlagen (unter 1000 Volt Spannung)

Die in allen einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften geforderten Prüfungen sind vorzunehmen und die festgestellten Mängel unverzüglich beheben zu lassen.

IV. Elektrostatische Aufladung

Für Maschinen und Einrichtungen, bei deren Betrieb statische Elektrizität entstehen kann, sind entsprechende Erdungs- bzw. andere wirksame Maßnahmen vorzusehen.

V. Feuerungs- und Heizungsanlagen

1. Mängel, die anlässlich der in den einschlägigen Gesetzen geforderten Überprüfungen festgestellt werden, sind unaufgefordert und unverzüglich beheben zu lassen.
2. Die Bedienung dieser Anlagen darf nur bestimmten, zuverlässigen, mit den Anlagen und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vertrauten Personen übertragen werden.
3. Leicht brennbare Sachen dürfen sich nicht in der Nähe von Feuerungsstätten, Rauchrohren, Verbindungsstücken sowie von Rauchfangreinigungsöffnungen befinden.

VI. Erste und erweiterte Löschhilfe

Die Bestimmungen der TRVB 124 (Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz) sind einzuhalten.

VII. Arbeiten durch Betriebsfremde

Auch bei der Durchführung von Arbeiten durch Betriebsfremde ist sicherzustellen, daß diese die Sicherheitsvorschriften beachten. Die notwendige Kontrolle ist durch betriebseigene, hierfür geeignete und zuverlässige Leute durchzuführen.

VIII. Ordnung und Sauberkeit

Durch Einhalten von Ordnung und Sauberkeit in der gesamten Betriebsanlage ist für eine weitestgehende Verminderung der Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts und einer Schadenausbreitung zu sorgen.

Nach Betriebsschluß ist durch einen Kontrollgang einer geeigneten Person durch die Betriebsanlagen auf die Einhaltung nicht nur von Ordnung und Sauberkeit, sondern auch sonstiger Sicherheitsvorschriften zu achten.

IX. Lagerungen

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten für Lagerungen aller Art, soweit in den Sicherheitsvorschriften für besondere industrielle und gewerbliche Anlagen nichts anderes festgelegt ist.
2. Wenn nicht strengere Bestimmungen gelten (z. B. Sprinklervorschriften), darf bei Blocklagerung die von einer geschlossenen Lagerung eingenommene Grundfläche höchstens 200 m² betragen. Zwischen den so gebildeten, einzelnen Lagerblöcken müssen Abstände eingehalten werden, die gewährleisten, daß jeder Lagerblock für die Löschkräfte im Brandfall von allen Seiten zugänglich ist. Die Bereiche zwischen den Lagerblöcken müssen ständig freigehalten werden.
3. Stoffe der Gefahrenklasse 1, 2 und 3 müssen in Lagerräumen gelagert werden, die einen eigenen Brandabschnitt bilden.
4. In Lagerräumen und Lagerbereichen ist Einzelofenheizung unzulässig.
5. Technische Einrichtungen wie elektrische Ladestationen für Hubstapler, Anlagen für die Schrumpffolienverpackung sind so anzuordnen, daß bei Fehlfunktion und/oder Fehlbedienung dieser Einrichtungen einer Ausweitung des Schadens (Brand, Explosion) auf angrenzende Sachen vermieden wird (z. B. Freihalten einer bestimmten Schutzzone, Anbringen von Brandschutzplatten).

X. Verhalten im Schadenfall

Siehe Merkblatt der österreichischen Brandverhütungsstellen BV/118 "Richtlinien für das Verhalten der Betriebsangehörigen im Brandfall".

Zur praktischen Handhabung und zum besseren Verständnis der vorgenannten Grundsätze wird auf folgen-

de Merkblätter und technische Richtlinien der österreichischen Brandverhütungsstellen verwiesen und zwar:

- 101 67 - Grundlagen für die Beurteilung der Brand- und Explosionsgefährlichkeit.
- 104 64 - Brandgefahren beim Schweißen, Schneiden, Löten und anderen Feuerarbeiten
- 109 73 - Richtlinien für den baulichen Brandschutz
- 108 68 - Richtlinien für den vorbeugenden Brandschutz bei Lagerung von Heizölen
- 116 70 - Richtlinien für den vorbeugenden Brandschutz beim Betrieb elektrischer Anlagen
- 124 75 - Erste und erweiterte Löschhilfe
- 128 80 - Steigleitungen und Wandhydranten
- 134 79 - Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken
- 105 68 - Richtlinien für den vorbeugenden Brandschutz bei Errichtung und Betrieb von Ölfeuerungsanlagen
- 117 71 - Richtlinien für die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten
- 118 71 - Richtlinien für das Verhalten der Betriebsangehörigen im Brandfall
- 119 73 - Richtlinien für die Eigenkontrolle in Betrieben
- 120 71 - Richtlinien für die Ausarbeitung der Brandschutzordnung in Betrieben
- 121 71 - Richtlinien für die Erstellung des Brandschutzplanes in Betrieben
- Richtlinien für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten

Gefahrenklassen von Stoffen und Waren

Die Brand- und Explosionsgefährlichkeit von gasförmigen, flüssigen und festen Stoffen und Waren wird nach den Gefahrenklassen 1 - 6 beurteilt, die sich nach dem Katalog für die Risikobewertung von Stoffen und Waren des CEA, Comit B e Europ B een des Assurances, richten.

Gefahrenklasse 1

Brennbare Gase

F e s t e S t o f f e , die äußerst leicht entzündlich sind und äußerst rasch abbrennen.

Beispiele: Asphaltlack, Schießbaumwolle, feines Aluminiumpulver.

F l ü s s i g k e i t e n mit einem Flammpunkt unter 21 Grad Celsius

Beispiele: Benzin, Spiritus, Benzol, Äther, Aceton.

Gefahrenklasse 2

F e s t e S t o f f e , die leicht entzündlich sind u n d rasch abbrennen.

Beispiele: Holzwolle, künstliche Faserstoffe, Teere, Nitroseide, Holzstaub.

F l ü s s i g k e i t e n mit einem Flammpunkt von 21 bis 55 Grad Celsius.

Beispiele: Erdöl, Steinkohlenteer, Petroleum, Spirituosen.

Die Stoffe der Gefahrenklassen 1 und 2 sind in der Tarifbezeichnung als leicht entflammbar oder leicht brennbar angeführt.

Gefahrenklasse 3

F e s t e S t o f f e , die einen höheren Zündpunkt haben als die Stoffe der Gefahrenklasse 2 aber nach der Zündung brennbar sind.

Beispiele: Kunstharze, Rohgummi, grobe Hobelspäne, Bitumen.

F l ü s s i g k e i t e n mit einem Flammpunkt von 55 bis 100 Grad Celsius.

Beispiele: Heizöl, Anilin, rauchende Schwefelsäure.

Gefahrenklasse 4

F e s t e S t o f f e , die schwer entzündlich, jedoch brennbar sind.

Beispiele: Leder, Pappe, Schafwolle.

F l ü s s i g k e i t e n mit einem Flammpunkt über 100 Grad Celsius.

Beispiele: Härteöle, Rapsöl, Glycerin und schwere Heizöle.

Gefahrenklasse 5

Schwerbrennbare feste Stoffe und Waren sowie nichtbrennbare Stoffe und Waren, die durch Brandeinwirkung leicht beschädigt werden können.

Beispiele: Bakelit, Glas, Geschirr, Harnstoffharz, Kochsalz, Seife.

Gefahrenklasse 6

Inerte Gase im Normalzustand.

Nichtbrennbare feste Stoffe und Waren.

Nichtbrennbare Flüssigkeiten.

Sind Gase, Stoffe und Waren abgefüllt oder verpackt in einem Verpackungsgut, das einer höheren Gefahrenklasse zuzuordnen ist, so sind diese selbst ebenfalls in die höhere Gefahrenklasse des Verpackungsgutes einzuordnen.

Als nicht brennbar gelten Stoffe, die nicht zum Brennen gebracht werden können und nicht veraschen (z. B. Sand, Lehm, Schlacke, natürliche und künstliche Steine, Glas, Asbest, Eisen sowie andere Metalle in nicht fein verteilter Form).

